

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal "Birnbaum Fußgönheimer Straße 37"
vom 10. Januar 2007¹**

Auf Grund der §§ 16 und 22 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzobjekt**

Der auf dem Anwesen Fußgönheimer Str. 37 in Ludwigshafen am Rhein, Gemarkung Ruchheim, Flst.-Nr. 175/1, stehende und in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichnete

Birnbaum

wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum

Naturdenkmal

bestimmt.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung des ca. 76 Jahre alten und selten vorkommenden Birnbaums als Naturdenkmal.

**§ 3
Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, den durch diese Rechtsverordnung geschützten Birnbaum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, nachhaltig zu beeinträchtigen oder seinen Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an dem geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Insbesondere sind als solche Schädigung anzusehen:

- die Befestigung zusätzlicher Fläche im Wurzelbereich des Baumes mit einer wasserundurchlässigen Decke;
- Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
- Ausbringen von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen und andere Chemikalien) im Wurzelbereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn am geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder dessen Aufbau wesentlich verändern.

¹ Amtsblatt Nr. 5 vom 19.1.2007

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes der Gemarkung Ruchheim, Flst.-Nr. 175/1 bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des Baumes trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen am geschützten Baum, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar sind, duldet.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
- b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 48 LNatSchG Anwendung.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und beigefügter Lageskizze zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b bis d und § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LNatSchG aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahmen) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, Bäume bestimmter Art und Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für das Grundstück der Gemarkung Ruchheim, Flst.-Nr. 175/1, eine Baugenehmigung beantragt, ist in den Antragsunterlagen der geschützte Baum kenntlich zu machen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft;
2. den geschützten Baum entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, nachhaltig beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert.
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Ludwigshafen entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;
4. nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
5. Entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
6. die mit der Entscheidung über die Ausnahme der Befreiung nach § 5 Abs. 3 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht beachtet;
7. entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen nicht zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.01.2007

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.
Ernst Merkel
Beigeordneter

Anlage

